



☎ 01 01 01 01 01 01 01

✉ post@zinsklau.de

Bankkontrolle

HOME

SCHNELLTEST ✕

KREDITPRÜFUNG ▾

RÜCKFORDERUNG

STREITPUNKTE ▾

Zinsklau -
holen Sie Ihr
Geld zurück

BANKENAUF SICHT

STAATSANWÄLTE ▾

DOSSIERS

AKTUELLES

IMPRESSUM

Aktuelle Seite: [Startseite](#) / [Bankenaufsicht](#) / BaFin außer Kontrolle

Bankenaufsicht

BaFin außer Kontrolle

Eigentlich sind die Aufgaben der Bankenaufsicht BaFin geregelt. Grundlage ist das Kreditwesengesetz. Darin



steht, die BaFin habe Missstände im Kreditgewerbe zu beseitigen. Doch seit Jahren werden Bankkunden mit ihren Beschwerden wegen Kontobetrug durch ihre Bank von der Bankenaufsicht abgewimmelt. Begründung: Die Bankenaufsicht BaFin sei vorgeblich nicht zuständig für die Beaufsichtigung des Bank-Kunden-Verhältnisses.

Im Fränkischen hegte eine Unternehmerin den Verdacht, ihre Raiffeisenbank ginge nicht sorgfältig mit den ihr anvertrauten Geldern um. Kurzum ließ sie ihre Konten von einem Kreditsachverständigen prüfen und der stellte einen erheblichen Schaden durch falsche Kontoführung fest. Was die gestandene Managerin überzeugt hatte, war eine kleine Liste des Sachverständigen. Darin führte der Zinsexperte falsche Wertstellungen der Bank auf. Den Daten nach, gaben die Banker vor, extra am Sonntag den Gottesdienst geschwänzt zu haben und in die Bank geeilt zu sein, um den Überweisungsauftrag der Kundin aus der Zinsrechnung herauszunehmen.

Niemand, der bei gesundem Menschenverstand ist, schenkt einer solchen Darstellung glauben. Tatsächlich dürften die Banker am jeweiligen Montag die Zahlungsausgänge durchgeführt haben. Damit liegt eher nahe, dass sie den Betrag für die Zinsberechnung (Wertstellung) um einen Tag, auf den Sonntag etc., zurück datiert haben, um einen Tag mehr an Zinsen berechnen zu können. Einen Auszug aus der Liste des Sachverständigen sandte die Unternehmerin an die Bankenaufsicht BaFin:

Auszug Anlage 1	Buchung	Wert	Fehler	Bemerkung
4/2003	10.03.	09.03.	Sollbuchung 1 Tag zurück	Sonntag, den 09.03.
4/2003	10.03.	09.03.	Sollbuchung 1 Tag zurück	Sonntag, den 09.03.
5/2003	02.05.	01.05.	Sollbuchung 1 Tag zurück	Feiertag 1. Mai
5/2003	05.05.	04.05.	Sollbuchung 1 Tag zurück	Sonntag, den 04.05.

Schreiben der Bankkundin an die BaFin vom 20.6.2006

In diesem Schreiben beschwerte sich die Betriebsleiterin, dass die Raiffeisenbank ihre Konten mit „überhöhten Sollzinsen belastet“ und Buchungen „falsch Wert gestellt hat“. Entsprechende Kontoauszüge legte sie gleich als Beleg dazu. Das sind keine Kavaliersdelikte, die die Kundin ihrer Bank vorwirft. Falsche Wertstellungen sind Gesetzesverstöße (BGB § 675) und überhöhte Zinsberechnungen wenigstens ungerechtfertigte Bereicherung (BGB 812) oder gar Untreue (StGB 266). Schließlich kommt sie zu der Feststellung:

„Ich bin der Meinung, dies ist ein klassischer Fall, wo sie nun (...) als Aufsichtsbehörde für das Bankenwesen eingreifen müssen, um weiteren Schaden für die Zukunft zu verhindern.“

Das glauben die meisten Bankkunden, aber nicht nur die, sondern auch Politiker, Staatsanwälte und Richter. Denn im § 6 Kreditwesengesetz formuliert der Gesetzgeber die Aufgabe der Bankenaufsicht:

„(2) Die Bundesanstalt hat Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige

Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen (...) können.

(3) Die Bundesanstalt kann im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gegenüber den Instituten und ihren Geschäftsleitern Anordnungen treffen, (...) um Missstände **in einem Institut** zu verhindern oder zu beseitigen, welche die Sicherheit der **dem Institut** anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen.“

(Hervorhebung durch den Autoren)

Das Schöne an diesem Gesetz ist, jeder kann es verstehen. Darin hat der Gesetzgeber der BaFin nicht nur die Rechtsaufsicht über die Bankwirtschaft übertragen, die Aufsicht hat also nicht nur Gesetzesvergehen oder Rechtsverstöße von Banken zu ahnden, sondern darüber hinaus noch alle anderen „Missstände“ im Bankwesen entgegen zu wirken. Damit reicht der Auftrag an die Bankenaufsicht über die Einhaltung der Gesetze zu wachen, weit über das geschriebene Recht hinaus. Ziel ist es, die ordnungsgemäße Durchführung des Bankgeschäfts und die Vermögen, also jeden einzelnen Cent, jedes einzelnen Kunden zu beschützen. Wichtig für das weitere Verständnis ist: Die BaFin kann gegen einzelne Institut vorgehen, um Missstände zu verhindern oder zu beseitigen - siehe Hervorhebung!! Damit liegen die Bankkunden, Staatsanwälte und

Richter gar nicht so falsch in ihrer Auffassung über die Aufgaben der Bankenaufsicht

Weigerung der BaFin

Doch nicht nur die fränkische Unternehmerin, sondern jeder Bankkunde der sich über Falschrechnungen seiner Bank beschwert, erhält eine ausführlichere oder kürzere Variante derselben Ablehnung:

Das Kernargument ihrer Ablehnung leitet die BaFin aus ihrer Satzung ab, sie dürfe nur im „öffentlichen Interesse“ (FinDAG § 4) tätig werden. Damit meint die Aufsicht, sie hätte nur die Aufgabe, die Funktion des Bankensystems als Ganzem sicher zu stellen. Gesetzesverstöße von Banken gegen Kunden dagegen lägen nicht im „öffentlichen Interesse“, sie seien quasi Privatsache der Kunden. Deshalb dürfe die Aufsicht nicht bei Vergehen von Banken gegen einzelne Kunden tätig werden.

Ursprung des Gedankens

Um dies verstehen zu können müssen wir einen gedanklichen Schritt „zurück“ machen. Nach der Erfahrung mit dem Nationalsozialismus in Deutschland, hatte der Gesetzgeber das Prinzip der sogenannten Staats- oder Amtshaftung entwickelt: Führen Entscheidungen öffentlicher Einrichtungen zu Schäden bei den Bürgern, dann soll der Staat gezwungen werden können, den Betroffenen ihre Schäden zu erstatten.

Darauf bezog sich ein Kapitalanleger Anfang der 80er Jahre. Er hatte Geld als Stiller Gesellschafter in einer Bank angelegt. Die Bank ging

pleite. Der Anleger sah darin ein Versagen der damaligen Bankenaufsicht und nahm den Staat qua Staatshaftung in die Pflicht. Der Bundesgerichtshof lehnte damals die Forderung ab, weil der „Schutzzweck der Amtspflicht“ (BGH III ZR 15/15/83) nicht gegeben sei. Die Staatshaftung sei nicht dazu geschaffen worden, Anleger vor Verlusten zu schützen.

Gesetzliche Regelung

Der Gesetzgeber sah sich Ende der 80er Jahre in der Pflicht, diese Einschränkung der Staatshaftung im Kreditwesengesetz zu verankern und verfügte, die damalige Bankenaufsicht nehme die ihr

„zugewiesenen Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr“.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen. Drucksache 10/1441, S.2

Spannend ist, was der Gesetzgeber darunter versteht: Ziel dieser Regelung sei:

„In erster Linie soll (...) ausgeschlossen werden, dass einzelne Personen (...) wegen eines bestimmten Handelns oder Unterlassens der Behörde Schadensersatzansprüche gegen den Staat erheben können.“

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen. Drucksache 10/1441, S.20

Der Gesetzgeber schließt lediglich die Staatshaftung für ein „bestimmtes Handeln oder unterlassen der Behörde“ aus, das Haftungsansprüche bei Geldanlagen nach sich zieht. Der Steuerzahler ist nicht dazu da, dem privaten Anleger sein Spekulationsrisiko abzunehmen. Eine durchaus sinnvolle Regelung. Aber mit keiner Zeile sagt der Gesetzgeber, die Bankenaufsicht solle bei Gesetzesvergehen von Banken gegen Kunden wegsehen.

Gründung der BaFin

Diesen Gedanken von „öffentlichem Interesse“ schrieb der Gesetzgeber der BaFin ins Gründungsgesetz (FinDAG). In einem weiteren Verfahren von Kapitalanlegern auf Staatshaftung differenzierte der Bundesgerichtshof 2005: Auf der einen Seite sei es dem Gesetzgeber erlaubt, die Staatshaftung so zu begrenzen, dass der Staat nicht für die Risiken von Spekulanten hafte. Auf der anderen Seite aber dürfe dieser Ausschluss nur eine „Ausnahme“ sein. Diese Ausnahmeregelung entbinde die BaFin nicht von ihrer Pflicht, sich für die Einhaltung der Gesetze und für die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerten einzusetzen, macht der BGH (III ZR 48/01 RdZf 36 bis 40) deutlich.

Sowohl Gesetzgeber als auch BGH stellen klar, dass Eingriffe der BaFin in den Markt und daraus entstehende Marktveränderungen nicht zu Ansprüchen von Anlegern auf Staatshaftung führen – mehr

wird nicht bestimmt. Eine Einschränkung der gesetzlichen Aufgabe der BaFin durch Kreditwesengesetz erfolgt nicht. Das macht die BaFin dann selber.

Juristischer Trick der BaFin

Der argumentative Trick der BaFin funktioniert in zwei Schritten: Zum einen reduziert die Bankenaufsicht ihre Aufgabe darauf, sie würde nur im „öffentlichen Interesse“ (FinDAG § 4) tätig werden. Damit beschränkt sie ihre Aufsichtstätigkeit auf die Aufrechterhaltung des Bankensystems insgesamt. Tatsächlich führt sie im Wesentlichen nur eine Solvenz- und Risikokontrolle der Banken durch. Das heißt, sie achtet darauf, dass die Banken reich bleiben, damit sie ihre Funktion im Zahlungsverkehr und Kreditgeschäft verlässlich ausüben können.

Im zweiten Schritt zieht die BaFin die entscheidende Schlussfolgerung. Aus der Feststellung, dass für „Schäden an Privatpersonen“ die Staatshaftung ausgeschlossen sei, leitet die Bankenaufsicht die Behauptung ab, sie dürfe überall dort gar nicht erst tätig werden, wo Ansprüche auf Staatshaftung von einzelnen Kunden entstehen könnten. Der wesentliche Aspekt dieser BaFin-Argumentation besteht in dem Ausschluss von Einzelfällen aus ihrer Aufsicht. Einzelne Fälle, so die hypothetische Annahme, bedrohten nicht das Bankensystem insgesamt. Deshalb dürfe die BaFin im Bank-Kunden-Verhältnis bei Einzelfällen nicht tätig werden. Entscheidend für diese Argumentation ist, dass alle Gesetzes- und Rechtsvergehen von Banken an Kunden als Einzelfälle eingestuft werden müssen – gleichgültig, wie viele tausend oder Millionen Fälle es sind.

In der Logik nennt man so etwas einen Ringschluss oder Tautologie: Alle Rechtsvergehen von Banken an Kunden sind Einzelfälle. Folglich ist der Gesetzesverstoß einer Bank an einem Kunden ein Einzelfall, selbst dann, wenn die Massenverarbeitung im Bankrechner keine Einzelfallprogrammierung zulässt. Die Voraussetzung ihres Arguments ist gleichzeitig schon das Ergebnis ihrer Folgerung – oder die Katze beißt sich in den Schwanz. Der entscheidende Vorteil eines solchen Ringschlusses ist für den Verwender, dass er logisch immer wahr ist, gleichgültig wie falsch er die wirkliche Welt wiedergibt. Für die Bankenaufsicht hat diese Argumentation den Vorteil, sie muss keine Einzelfälle untersuchen, um herauszufinden, ob es noch mehr Rechtsbrüche der gleichen Art gibt.

Auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Schick, Maisch, Andrea von der Fraktion Bündnis 90/Grünen erklärt die BaFin, zwischen 2007 und 2012 seien mehr als 800 Beschwerden zu fehlerhaften Bankabrechnungen bei ihr eingegangen. Und was hat die BaFin unternommen?

„Die BaFin führte keine Maßnahmen wegen systematischer Zins- und/oder Gebührenberechnungen durch.“

Kleine Anfrage der Abgeordneten Schick, Maisch Andrea der Fraktion Bündnis 90/ Grünen, Drucksache 17/8647, S. 6.

Gemeint sind wohl systematisch „fehlerhafte“ Zinsberechnungen. Denn wegen systematisch richtiger Berechnungen wird sich kaum

jemand beschweren. Bis heute dürften gut 1.000 Beschwerden eingegangen sein und die Bankenaufsicht hält in ihrer eigenwilligen Logik diese tausend Fälle für tausend Einzelfälle – damit sie nicht arbeiten muss.

Ganz aktuell geht die BaFin sogar noch einen Schritt weiter. In Brandenburg schlossen sich fünf von einer Sparkasse geschädigte Familien zusammen. Ihre Gutachten sollen gleiche Methoden von Falschrechnungen der Sparkasse aufzeigen. Als erster hatte Wolfgang S. bereits vor Jahren geklagt. Nach mehreren Beschwerden erklärte die BaFin in ihrem Schreiben vom 27.1.2014:

„Wie Ihnen mit Schreiben vom 31.08.2010 mitgeteilt wurde, kann die BaFin keine zivilrechtlichen Streitigkeiten, die sich aus den Rechtsbeziehungen zwischen einem Institut und seinen Kunden oder Dritter ergeben, anstelle der dafür zuständigen ordentlichen Gerichte entscheiden. Auch kann ich Ihnen bei der Durchsetzung Ihrer zivilrechtlichen Ansprüche nicht behilflich sein.“

Schreiben der BaFin vom 27.1.2014

Darum geht es auch gar nicht. Die Aufgabe einer Aufsicht besteht darin, Gesetzes- und Rechtsvergehen festzustellen, das Vergehen zu ahnden und weitere Schäden von anderen Kunden fern zu halten. Das soll hier nicht geschehen sein. Gutachten aus verschiedenen Jahren sollen belegen, trotz Beschwerde bei der BaFin hätte die Sparkasse weiter gesetz- und rechtswidrig Zinsen falsch abgerechnet.

Das zeige, die Bankenaufsicht sei nicht tätig geworden. Im diesem Schreiben fährt die BaFin fort:

Insbesondere darf die BaFin auch nicht in ein laufendes Verfahren eingreifen. Sofern das Institut bei Gericht unterliegt, bitte ich Sie, mir das Urteil zukommen zu lassen. Soweit sich dann aus Ihrer Eingabe bzw. dem Urteil aufsichtlich relevante Sachverhalte ergeben sollten, werden wir diese bei der laufenden Aufsicht über das Kreditinstitut berücksichtigen.

In der Konsequenz wälzt die BaFin ihre Aufsichtspflicht auf die Bankkunden ab. Die Kunden sollen die Rechtsverstöße der Banken aufdecken, kostspielige Gutachten bezahlen, die die Vergehen der Geldhäuser beweisen, und schließlich die teuren Prozesse führen, um rechtsverbindlich das Fehlverhalten der Banken festzustellen. Erst wenn ein Gericht das Fehlverhalten eines Geldhauses festgestellt hat, will die BaFin mit diesem Beweismaterial gegen die Banken vorgehen. Die Kosten für die Klärung der Rechtsfrage, ob eine Bank betrogen hat, soll der geschädigte Kunde tragen. Praktisch stellt die BaFin unser Rechtssystem auf den Kopf und die Betroffenen fühlen sich verhöhnt.

Wir Bürger haben uns in einem Gesellschaftsvertrag zusammen gefunden und den Staat damit beauftragt über die Einhaltung von Gesetz und Recht zu wachen. Der Gesetzgeber hat die Aufgabe über die Einhaltung von Gesetz und Recht durch die Banken an die

Bankenaufsicht BaFin delegiert. Genau diese Aufgabe zu erfüllen, verweigern nun die Beamte der Bankenaufsicht.

BaFin erfüllt ihre gesetzlichen Aufgabe nicht

Zieht man unsere rechtlichen Grundprinzipien zu Rate, dann wird ganz schnell offensichtlich, dass die BaFin ihre gesetzliche Aufgabe gleich aus mehreren Gründen nicht erfüllt.

1. Rechtsaufsicht ist nicht teilbar

Die Aufsicht kann sich nicht aussuchen, welche Gesetze sie befolgen möchte und welche nicht. Gleichwohl macht sie genau dies, und verwendet dafür einen juristischen Taschenspielertrick:

Die zentralen gesetzlichen Aufgaben der Bankenaufsicht BaFin formuliert das Kreditwesengesetz (KWG). Nun nimmt die Bankenaufsicht aus dem niederrangigen Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) den Begriff des „öffentlichen Interesses“, und gibt vor, dass sie ausschließlich die Funktion des gesamten Finanzsystem zu gewährleisten hätte. Daneben erfindet sie ein „privates Interesse“, das sie nicht beaufsichtigen dürfe, und schließt damit wesentliche gesetzliche Aufgaben aus dem höherrangigen Kreditwesengesetz aus.

Der BaFin-Trick basiert darauf, dass er die geltende Normenhierarchie unserer Gesetzesstruktur missachtet. Oberstes Gesetz ist das Grundgesetz mit der größten rechtlichen Reichweite. In der rechtlichen Hierarchie darunter folgen niederrangige Gesetze, wie Bundesgesetze, Landesgesetze etc. Maßgeblich für den Ort eines Gesetzes in dieser Hierarchie ist seine rechtliche Reichweite. Das

Kreditwesengesetz ist ein Bundesgesetz, es gilt für die ganze Bundesrepublik, für alle Banken, Finanzdienstleister, Versicherungen und beschreibt die Aufgaben der Bankenaufsicht. Die rechtliche Reichweite des FinDAG dagegen beschränkt sich auf die zwei Gebäude der BaFin in Bonn und Frankfurt. Es beschreibt lediglich die konstituierenden Organe und die Finanzierung der Aufsicht – mehr nicht. Damit steht es in der Normenhierarchie weit unterhalb des KWG. Eigentlich sollte jedem durchschnittlich intelligentem Juristen klar sein, dass sich die BaFin nicht mit einem niederrangigen Gesetz aus dem höherrangigen KWG jene Paragraphen aussuchen kann, die sie befolgen möchte und die andere Aufgaben ignoriert

2. **Verfassungswidriges Verhalten**

Falsche Wertstellungen oder Falschberechnung sind Gesetzes- oder Rechtsverstöße. In den oben geschilderten und in weiteren Fällen³³ erhielt die BaFin Kenntnis von solchen Verstößen. Dennoch weigerte sie sich, tätig zu werden, weil sie vorgibt nicht zuständig zu sein. Anderes Beispiel: Der Immobilienhändler S&K reichte der BaFin Prospekte für seine Immobilienschwindel ein. Daraus ging, so der spätere Insolvenzverwalter, hervor, dass die Betrüger ein genehmigungspflichtiges Bankgeschäft tätigen wollten. Diese Genehmigung holten die Betrüger nicht ein und die Bank winkte das Betrugsprojekt durch. Später erklärte die BaFin dazu, ihre Aufgabe bestünde nur in der Kontrolle der Erfüllung der formalen Voraussetzungen der Prospekte, nicht zuständig sei sie für deren inhaltliche Kontrolle.

Kenntnis und Mitwissen von Straftaten ohne deren rechtliche Verfolgung einzuleiten, macht die BaFin zum Komplizen der

Verbrecher. Das Grundgesetz verlangt von jeder staatlichen Einrichtung, dass

„die vollziehende Gewalt (...) an Gesetz und Recht gebunden" ist.

Grundgesetz Art. 20.3

Staatliche Einrichtungen haben sich nicht nur an das Gesetz zu halten, sondern sie müssen sich für die Durchsetzung der geltenden Rechte aktiv einsetzen. Diese Pflicht ist nicht auf die Bedrohung der Rechte vieler (öffentliches Interesse) beschränkt, sondern staatliche Einrichtungen haben die Rechte jedes einzelnen Bürgers zu wahren. Sie dürfen nicht schweigen, wer sein Wissen über Rechtsbrüche nicht an die zuständigen staatlichen Stellen weiter leitet, macht sich zum Mittäter. Durch ihr Schweigen schützt die BaFin verfassungswidrig gesetz- und rechtswidrig handelnde Banken.

3. Systemisches Risiko

Der BaFin ist auch die Risikoaufsicht über die Bankwirtschaft übertragen, sie hat die Funktion des Bankensystems aufrecht zu erhalten und drohende Risiken zu erkennen und zu beseitigen. Doch durch ihre ideologische Festlegung, „Rechtsverstöße von Banken gegen Kunden sind Einzelfälle“ und würden deshalb nicht in ihre Aufsicht unterliegen, ist die BaFin gar nicht mehr in der Lage bestimmte systemische Risiken zu erkennen.

Durch ihre ideologische Voraussetzung hat sich die Bankenaufsicht in eine Lage manövriert, das sie niemals feststellen kann, wenn sich

hinter einer Menge von „Einzelfällen“ ein systematisches Fehlverhalten einer oder mehrere Banken verbirgt. Deshalb wird oder will sie das systemische Risiko nicht erkennen, das durch die berechtigten Rückzahlungsansprüche zahlreicher Bankkunden entstehen wird.

Alleine schon ein Vergleich der Zinssätze von den täglich kündbaren Krediten (Kontokorrente) der Bundesbank mit einem Referenzzinssatz zeigt, der Durchschnitt der Banken rechnet ihre Zinssätze falsch ab. Offensichtlich geworden ist dies erst durch die zunehmende Tätigkeit von Kreditsachverständigen. Jede Woche werden statistisch gesehen 4 Gutachten fertig, die zeigen, Banken hauen ihre Kunden übers Ohr. In diesem Jahr könnten erstmals 300 Gutachten erstellt werden, mehr als 5.000 liegen schon auf den Tischen. Vieles deutet darauf hin, dass Banken Gesetz und Recht nicht achten und sich massenhaft von den Kundenkonten rechtswidrig bedienen. Rund **15 Mrd. Euro** sollen dies nach einer konservativen Schätzung des Bundesverbandes der Kreditsachverständigen sein („Zinsklaue“, S. 224f) - jedes Jahr. Dieser Kapitalentzug aus der Realwirtschaft zerstöre rund 100.000 Arbeitsplätze.

Noch wimmeln viele Gerichte Bankkunden ab. Aber die ersten Gerichtsurteile in Düsseldorf, Dresden, Duisburg, München geben Bankkunden recht und sprechen ihnen bis zu 95 % aus der Beute der Banken an Rückzahlungen zu. Sollten zunehmend Richter die Ansprüche von Kunden anerkennen und tausende von Kunden ihr Geld zurück fordern, dann könnte die Solvenz von Banken und damit das Bankensystem gefährdet sein.

Fazit:

„Der eigentlichen Skandal“, erklärte der Verbraucherschützer Arno Gottschalk in einem Interview vor ein paar Jahren mit mir, bestehe darin, „dass diese Ignoranz politisch überhaupt möglich ist.“

Offensichtlich ist es in diesem Staat möglich, dass eine staatliche Behörde sich weigert, ihre gesetzliche Aufgabe zu erfüllen. Und die Fachaufsicht, in diesem Fall ist es das Finanzministerium, ist nicht bereit, die BaFin fachgerecht zu kontrollieren und gegen Fehlverhalten vorzugehen. Ebenso glauben Parlament, Rechtspflege und Journalisten jeder BaFin-Aussage mit einer an Untertanenhörigkeit grenzenden Kritiklosigkeit. Offensichtlich hat keine gesellschaftliche Kraft den Mut, der BaFin ihr Versagen vorzuwerfen und sie zur Verantwortung zu ziehen.

Konsequenz: Ordnungspolitisches Vakuum

Die Politik glaubt, die BaFin würde die Banken kontrollieren, auch das Bank-Kunden-Verhältnis. Die Staatsanwälte und die Richter glauben das und sogar die Kunden sind immer noch überzeugt, die BaFin würde die Banken auf die Finger hauen, wenn die gegen Gesetz und Recht im Umgang mit Kunden verstoßen. Nur die BaFin glaubt dies nicht. Dadurch ist ein ordnungspolitisches Vakuum bei der Aufsicht des Bank-Kunden-Verhältnisses entstanden. Und das haben die Banken schnell mitbekommen.

Selbst wenn Banken massenhaft Konten falsch abrechnen, müssen sie, wenn sie auffliegen, nur den einzelnen vom Richter angeordneten Betrag erstatten. Den finanziellen Erfolg aus den hunderttausend anderen falsch abgerechneten Bankkonten prüft niemand nach.

Unterm Strich übersteigt der wirtschaftliche Erfolg durch Betrug den Kosten der Rechtsstreitigkeiten – Massenbetrug an Bankkunden lohnt sich. Es gibt keine gesellschaftliche Kraft, die die Banken dazu zwingt, sich an Gesetz und Recht zu halten. Das Fehlen einer Ordnungskraft stellt unser gesellschaftliches Wertesystem auf den Kopf: Wer seine Kunden betrügt, der gewinnt im wirtschaftlichen Wettbewerb. Wer ehrlich bleibt, gehört zu den Verlierern.

Schlimmer noch: Wenn Bankkunden vor Gericht Recht bekommen, aber die Banken sich dennoch nicht an das Recht halten, bleibt den Bankkunden nur noch eine Möglichkeit: Selbstjustiz. Beispiel der Fall Wolfgang S. in Brandenburg. Er hatte seine Schulden bezahlt, doch die Bank gab den Vollstreckungstitel über sein Grundstück nicht heraus. Folglich konnte er sein Grundstücke nicht verkaufen. Wieder ging er vor Gericht und bekam wieder Recht. Doch die Sparkasse rückte immer noch nicht den Vollstreckungstitel heraus, und verstieß damit gegen das Gerichtsurteil. Doch die BaFin scheint ein solch rechtswidriges Verhalten von Banken nicht zu interessieren.

Herr S. sah keine andere Möglichkeit, als Selbstjustiz zu üben, um sein Recht durchzusetzen. Am 25.8.2006 besetzte er mit anderen Sparkassengeschädigten die Schalterhalle der Sparkasse. „Ich habe gesagt, wir gehen erst wieder heraus, wenn die Sparkasse dem Gerichtsurteil nachkommt und den Vollstreckungstitel herausgibt!“, drohte der Kunde. Trotz Gerichtsurteil verlangte die Sparkasse noch mehr Geld. S. legte 30.000 Euro auf den Tisch. „Nehmen Sie sich so viel Geld, wie sie glauben, noch von mir zu bekommen“, bot S. den Sparkassenbossen an. Doch die Sparkasse nahm das Geld nicht. Erst nach einigen hitzigen Gesprächen mit der Bankleitung in der

Schalterhalle, gaben die Banker dann doch den Vollstreckungstitel heraus.

Selbstjustiz ist das Ende unseres Rechtsstaates. Wenn Politik oder Behörden rechtsfreie Räume schaffen, dann bleibt den Bürgern kaum eine andere Wahl, als sich ihr Recht selber zu verschaffen. In diesem Augenblick hat unsere Demokratie versagt.

 KUMPFERT  [BANKENAUF SICHT](#)  16. JANUAR 2016  ZUGRIFFE: 1290

Weiter 





To big to jail ?

Sind Banken zu groß, als dass man deren Vorstände bestrafen könnte?

In Amerika wird diese Frage offen debattiert. Dem FBI wird vorgeworfen, dass es nicht gegen betrügerische Banker ermittelt. Staatsanwälte gehen auf die Barrikaden, weil sie nicht gegen Banken ermitteln dürfen. Und der Justizminister erklärt, Verurteilungen von Banker könnten die Wirtschaft beeinträchtigen.

Und bei uns, sind bei uns die Banken auch zu groß, als dass man sie zur Verantwortung ziehen könnte?

[Lesen Sie das ganze Dossier](#)



Bankcomputer seien absolut sicher ...

... wird behauptet. Alleine eine Archivrecherche zeigt, Bankcomputer sind alles andere als sicher. Das angeblich vorhandene zweite Sicherheitssystem ist wohl bei den meisten Instituten schon längst den Sparmaßnahmen zum Opfer gefallen. Mit der Konsequenz, so zeigen Beispiele aus anderen Ländern, dass Kunden bei einem Computercrash tagelang kein Geld bekamen und hungerten.

[Hier geht es zur Chronik über die Spitze eines Eisberges](#)



Bankopfer zu den Nazis

Wenn Banken sich an ihren Kunden rechtswidrig bereichern können, ohne dass die Aufsichtsbehörden dagegen einschreiten, dann hat das Einfluss auf das Vertrauen der Menschen zu diesem Rechtsstaat. Jeder Jahr dürften 20.000 Familien und Unternehmen von Banken unnötig in die Insolvenz getrieben werden, sagen Experten. Diese Opfer des Rechtsstaates geben Rechtsextreme gerne eine neue politische Heimat.

[Über die Flucht vor dem Rechtsstaat](#)

Nazi-Paragraf erst nächstes Jahr verfassungswidrig

Mehr als 40 Jahre lang nutzten norddeutsche Kreditinstitute einen alten Nazi-Paragrafen, um Kunden ihre verfassungsmäßigen Rechte zu berauben. Damit konnten sie Immobilien ohne Richterlaubnis verwerten. Das Verfassungsgericht erklärte dies für verfassungswidrig, gestand den Banken aber zu, mehr als ein Jahr lang weiterhin ihren Kunden verfassungswidrig ihre Immobilien wegzunehmen.

[Mehr, über ein unfassbares Urteil](#)

